



Südbadischer Ringerverband e. V.

Kampfrichterordnung des SBRV

(Stand 03.02.2003)

A. Kampfrichter(in) im folgenden Text als (KR) bezeichnet

1. Kampfrichter auf Landesebene kann werden, wer einem Mitgliedsverein des Südbadischen Ringerverbandes (SBRV) angehört, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 50 Jahre ist.
2. Als aktiver Kampfrichter für seinen Verein kann nur zählen, wer mindestens 10 Einsätze innerhalb eines Kalenderjahres absolviert. Offizielle Regelabende und Lehrgänge auf Verbandsebene zählen als je ein Einsatz.
3. Personen unter 16 Jahren können für Wettkämpfe im Jugendbereich als Kampfrichter fungieren, sie zählen jedoch noch nicht als aktiver Kampfrichter für ihren Verein.
4. Zur Bundeslizenz kann vom Landesverband nur der gemeldet werden, der eine schriftliche und praktische Prüfung nach Absolvierung einer Sonderausbildung auf Landesebene mit Erfolg bestanden hat und die sonstigen Bedingungen der jeweils gültigen Kampfrichterordnung des DRB erfüllt.
5. Die Kampfrichter sind verpflichtet, ihr Amt in sachlicher und persönlicher Neutralität auszuüben. Alle Entscheidungen sind unter Beachtung sportlicher Regeln und bestehender Wettkampfbestimmungen zu treffen.
6. Jeder Kampfrichter erhält einen Ausweis, der von der Geschäftsstelle des SBRV ausgestellt wird.
7. Die KR - Spesen und KR - Reisekosten sind in der jeweils gültigen Gebühren- und Spesenordnung des SBRV geregelt.

B. Kampfrichtervereinigung (KRV)

1. Sämtliche Kampfrichter bilden die Kampfrichtervereinigung des Verbandes. Die KRV untersteht der Aufsicht des Verbandes.
2. Die Mitglieder der KRV sind verpflichtet, sich an die Satzungen und Ordnungen, sowie Bestimmungen und Beschlüsse des DRB und SBRV zu halten.
3. Die Mitglieder der KRV wählen einen KR als Kandidaten und schlagen diesen der Mitgliederversammlung des SBRV zur Wahl als KR – Referenten vor.
4.
 - a) Der von der Mitgliederversammlung des SBRV gewählte KR – Referent ist Vorsitzender der KRV.
 - b) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der KRV wird von der Mitgliedern der KRV gewählt.

5. Der KR – Referent ist zuständig für
 - a) die KR – Einteilung bei Einzelmeisterschaften u. Mannschaftskämpfen auf Landesebene.
 - b) nach Maßgabe und Weisung des DRB teilt er auch KR zu den Deutschen Einzelmeisterschaften ein.
 - c) ferner hat er die Aufgabe, Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung der KR durchzuführen.
6. Bei den KRV's der Bezirke ist analog zu den o. a. Ziffern zu verfahren.

C. Kampfrichterausschuss

1. Der KR – Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem KR – Referenten
 - b) dem Stellvertreter
 - c) den Referenten der Bezirke
 - d) einem Mitglied für besondere AufgabenDer Referent, sein Stellvertreter und das Mitglied für besondere Aufgaben werden von der KRV gewählt bzw. vorgeschlagen. Die jeweiligen Referenten der Bezirke gehören automatisch dem KR – Ausschuss an.
Kommt es bei Abstimmungen innerhalb des KR – Ausschusses zu keiner Mehrheit, zählt die Stimme des KR – Referenten doppelt.
2. Der Kampfrichterausschuss ist verantwortlich für:
 - einheitliche Aus- und Fortbildung der KR,
 - jährliche KR – Prüfungen, die gemäß den Modalitäten des DRB durchzuführen sind,
 - Kategorieeinstufung der KR
 - Überprüfung der Mindesteinsätze aller Kampfrichter
 - ausreichende und rechtzeitige Mittelbeantragung beim Präsidium des SBRV, um seine Aufgaben erfüllen zu können. (Kosten für Lehrgänge, Sitzungen und Verwaltung der KRV bzw. KR – Ausschusses).
3. Der KR – Ausschuss kann fachliche Angelegenheiten beraten und beschließen und entsprechende Anträge an das Präsidium bzw. Anträge über das Präsidium an den Verbandstag stellen.
4. Der KR – Ausschuss soll vom KR – Referenten mindestens zweimal jährlich einberufen werden, und zwar jeweils vor Beginn der Mannschaftsrunde und vor Beginn der Landesmeisterschaften.
5. Über die Termine der KRV bzw. des KR – Ausschusses ist die Geschäftsstelle des SBRV vorher rechtzeitig zu informieren.
Über die Sitzungen der KRV und des KR – Ausschusses sind Protokolle zu führen, die innerhalb vier Wochen der Geschäftsstelle des SBRV zuzuleiten sind.

D. Disziplinarmaßnahmen

1. Verstöße der KR gegen die KR – Ordnung, gegen die Pflichten der KR – Kameradschaft und gegen das Ansehen des Kampfrichterwesens insbesondere:
 - nicht wahrnehmen von Einsätzen als KR
 - wiederholtes, unbegründetes Absagen von Einsätzen als KR,
 - wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von Lehrgängen als KR,
 - Nichtablegen der Kategorieprüfung,
 - Verstöße gegen Anordnungen des KR – Ausschusses,
 - Leitung von Kämpfen ohne Genehmigung des KR – Referenten,
 - Beleidigende Äußerungen von KR über KR, vor allem wenn der KR als Zuschauer anwesend ist, werden durch den KR – Ausschuss mit Disziplinarmaßnahmen geahndet.
2. Für diese Verstöße können folgende Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:
 - Verweis
 - Rückstufung in eine andere Kategorie
 - Entzug der KR – Lizenz auf Zeit
 - Entzug der KR – Lizenz
3. Vor Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist dem betreffenden KR ausreichend Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben, die Bezirke, sowie das Präsidium werden informiert.
4. Gegen Disziplinarmaßnahmen kann der betreffende KR binnen acht Tagen nach Absenden der Entscheidung durch den KR – Ausschuss Einspruch beim Präsidium des SBRV erheben. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des SBRV ist kein Rechtsmittel mehr möglich.

Diese Kampfrichterordnung tritt sofort nach der Verabschiedung durch den Verbandstag 2003 in Kraft.